

15.03.91

EG - Fz - Wi

**Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der  
Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System  
der Zollbefreiungen

KOM(91) 25 endg.; Ratsdok. 5066/91

188/81

KEP-AE-Nr.: 910747

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. März 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. März 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Oktober d. J. an.

**BEGRÜNDUNG**

- I. Bei diesem Vorschlag geht es erstens darum, die Bestimmungen des Titels VI (Artikel 27 und 28) der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 so zu ändern, daß die vereinfachten Verfahren für alle Einfuhren von Waren mit geringem Wert gelten.

Diese Lösung würde die Vereinfachungsmaßnahme wirklich nützlich machen, denn auf diese Weise wären die einzelstaatlichen Zollverwaltungen befugt, bei niedrigen Abgabebetragen von einer Erhebung, deren Kosten den eingenommenen Betrag übersteigen würden, abzusehen.

Außerdem würden die zollrechtlichen Bestimmungen damit inhaltlich den Steuervorschriften angepaßt, nach denen Einfuhren von geringem Wert – bis zu 22 ECU – von der Mehrwertsteuer befreit werden können (s. Richtlinie 83/181/EWG vom 28. März 1983<sup>(1)</sup>, geändert). Diese Anpassung würde den Nutzen der Vereinfachung noch erhöhen.

- II. Zweitens wird vorgeschlagen, das Verfahren zur Beantragung einer Abgabenbefreiung bei der Einfuhr bestimmter wissenschaftlicher Instrumente und Apparate in die EWG (sogenannte "UNESCO-Befreiung") zu ändern.

1. Diese Abgabenbefreiungen werden in der EWG aufgrund gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften seit 1975 gewährt, und es dürfte an der Zeit sein zu prüfen, wie dieses System funktioniert und was es wert ist.

---

(1) ABl. Nr. L 105 vom 23.4.1983, S. 38.

## 2. Grundmerkmale dieser Befreiung

Der Anwendungsbereich dieser Befreiung ist durch folgende Bedingungen eingegrenzt:

- 2.1 Begünstigt werden kann nur eine öffentliche oder private Erziehungs- oder Forschungseinrichtung oder -anstalt, wobei eine private Einrichtung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur zollfreien Einfuhr dieser Gegenstände ermächtigt worden sein muß;
- 2.2 die betreffenden Instrumente oder Apparate dürfen nur zu nichtkommerziellen Verwendungszwecken eingeführt werden;
- 2.3 das Instrument oder der Apparat ist ausschließlich von der Einrichtung oder Anstalt zu verwenden, der die Befreiung gewährt wurde;
- 2.4 der wissenschaftliche Charakter der eingeführten Instrumente oder Apparate muß durch objektive technische Merkmale erwiesen sein;
- 2.5 zum Zeitpunkt der Einfuhr dürfen keine Instrumente und Apparate von gleichem wissenschaftlichen Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

## 3. Voraussetzung des Nichtbestehens einer Gemeinschaftsproduktion von gleichem wissenschaftlichen Wert

Um zu prüfen, ob die unter 2.5. oben genannte Voraussetzung erfüllt ist, ist die gesamte Gemeinschaftsproduktion zu prüfen; die Angaben des Mitgliedstaats, in dem die Abgabenbefreiung beantragt wird, reichen somit gewöhnlich nicht aus. Deshalb hat sich in der Praxis ein Verfahren in zwei Etappen herausgebildet:

### 3.1 Erste Etappe (ohne die Kommission)

Der Mitgliedstaat, in dem die Abgabenbefreiung beantragt wird, richtet nach einem von allen Mitgliedstaaten im Ausschuß für Zollbefreiungen unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission ausgearbeiteten Verfahren Informationsgesuche an die zuständigen Behörden sämtlicher oder einiger anderer Mitgliedstaaten, die daraufhin eine Nachforschung bei dem Wirtschaftszweig ihres Landes durchführen. Diese Etappe dauert mindestens vier Monate und kann auf Antrag eines Mitgliedstaats verlängert werden.

### 3.2 Zweite Etappe (mit der Kommission)

Kann nach Abschluß der ersten Etappe noch keine Entscheidung über den Antrag auf Abgabenbefreiung getroffen werden, so übersendet der betreffende Mitgliedstaat den Antrag der Kommission (Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission). Die Kommission übermittelt den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich Kopien dieses Antrags, später gefolgt von einer Übersetzung (ausschließlich DE, EN und FR) seiner wichtigsten Abschnitte. Die anschließende Frist für Äußerungen der Mitgliedstaaten beträgt drei Monate. Erhebt ein Mitgliedstaat innerhalb dieser Frist begründete Einwände, so teilt die Kommission diese - mit Übersetzungen wie beim Antrag selbst - den übrigen elf Mitgliedstaaten mit. Anschließend konsultiert die Kommission die Mitgliedstaaten in einer Ad-hoc-Gruppe in Brüssel, in der sie den Vorsitz führt. In vielen Fällen genügt eine Sitzung nicht, so daß die Gruppe ein zweites, manchmal sogar ein drittes Mal zur Prüfung des Falls zusammentritt. In jedem Fall muß die Kommission die Entscheidung innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Antrags treffen. Die Entscheidung wird dem antragstellenden Mitgliedstaat mitgeteilt und in verkürzter Form im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Ein so umständliches Verfahren ist zugleich sehr kostspielig, vor allem in bezug auf die Humanressourcen

- a) in den Mitgliedstaaten,
- b) auf Kommissionsebene, und zwar sowohl direkt in den zuständigen Dienststellen (GD XXI) als auch indirekt (Forschungszentrum in Ispra, Übersetzungsdienst, Dolmetschdienste bei den zehn Sitzungen im Jahr),
- c) des Europäischen Gerichtshofes und des Juristischen Dienstes der EG-Kommission bei Streitfällen, mit denen er recht häufig befaßt wird.

## 5. Funktion des Kriteriums der Nichtgleichwertigkeit

### 5.1 In quantitativer Hinsicht

In der Gemeinschaft werden jedes Jahr zwischen 600 und 700 Anträge auf Zollbefreiung gestellt, und diese Zahl ist seit einigen Jahren rückläufig. Erfahrungsgemäß wird einer Mehrheit von mindestens 80 % der Anträge stattgegeben, und die abschlägigen Bescheide sind zumeist nicht darauf zurückzuführen, daß in der Gemeinschaft Waren von gleichem wissenschaftlichen Wert hergestellt werden, sondern darauf, daß der eingeführte Apparat nicht als wissenschaftlich anzusehen ist.

So wurden 1989 von insgesamt 530 direkt von den Mitgliedstaaten bearbeiteten Anträgen\*) 98 vom Mitgliedstaat selbst abgelehnt, nur 43 aber (d.h. 9 %) aufgrund des Vorhandenseins wissenschaftlich gleichwertiger Waren aus der Gemeinschaftsproduktion.

---

\*) Nur Anträge mit vorschriftsmäßiger Informationsübermittlung.

Dabei handelt es sich nicht um einen Ausnahmewert, sondern die Kommission ist bei den von ihr bearbeiteten Anträgen zu den gleichen Ergebnissen gelangt. Daraus läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß im allgemeinen höchstens 10 % der Anträge auf zollfreie Einfuhr von wissenschaftlichen Instrumenten oder Apparaten in die Gemeinschaft aufgrund des Vorhandenseins gleichwertiger in der Gemeinschaft hergestellter Waren abgelehnt werden.

#### 5.2 In qualitativer Hinsicht

Es ist zu fragen, ob das Kriterium der Gleichwertigkeit wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Da die Zollbefreiung die wissenschaftliche Forschung in der Gemeinschaft fördern soll, wird der Zollschutz widersinnigerweise erst dann wirksam, wenn die Gemeinschaftsproduktion derartiger Instrumente oder Apparate absolut wettbewerbsfähig (gleichwertig) geworden ist, also des Schutzes im Grunde nicht mehr bedarf. Sobald eine Firma außerhalb der Gemeinschaft jedoch ein leistungsfähigeres Instrument anbietet, wird der Schutz der Gemeinschaftsproduktion unwirksam. Daher kann man nicht umhin festzustellen, daß das Kriterium des Nichtvorhandenseins gleichwertiger in der Gemeinschaft hergestellter Waren wirtschaftlich nur bedingt von Nutzen ist.

#### 6. Schlußfolgerungen

Angesichts seines begrenzten Nutzens und der verhältnismäßig wenigen Fälle, in denen das Kriterium ausschlaggebend ist, kommt die Kommission zu dem Schluß, daß es unzweckmäßig wäre, bei den Entscheidungen über die Zollbefreiungen "UNESCO" das Gleichwertigkeitskriterium beizubehalten.

Es wird also vorgeschlagen, dieses Kriterium zu beseitigen und die Zollbefreiung mit den - selbstverständlich beizubehaltenden - Voraussetzungen der Randnummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 oben zu gewähren.

Mit dem Gleichwertigkeitskriterium wird auch das unter Randnrn. 3.1. und 3.2. oben beschriebene Verfahren in zwei Etappen hinfällig. Die Kommission wird über die Einfuhr wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate nicht mehr von Fall zu Fall entscheiden, sondern sich auf den Erlass allgemeiner Richtlinien zu den weiterhin geltenden Kriterien beschränken, wie im Bereich der zollrechtlichen Bestimmungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis ohnehin üblich. Die Anwendung der Kriterien auf die einzelnen Befreiungsanträge nach Maßgabe der besagten allgemeinen Richtlinien wird sodann gänzlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden obliegen.

Dabei dürfte der Wegfall des Gleichwertigkeitskriteriums den einzelstaatlichen Verwaltungen ihre Aufgabe erleichtern. Die derzeitige Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung dieses Kriteriums hat nämlich zur Folge, daß auf einzelstaatlicher Ebene nicht immer unanfechtbare und von einem Mitgliedstaat zum anderen einheitliche Entscheidungen getroffen werden.

III. Weitere Fälle, für die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften derzeit die Anwendung des Gleichwertigkeitskriteriums vorsehen

Die dritte Zielsetzung des Verordnungsvorschlags besteht darin, die für wissenschaftliche Instrumente und Apparate vorgeschlagenen Änderungen auf andere Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters auszudehnen.

Nach den derzeit geltenden Rechtsvorschriften sind auf instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung und auf Gegenstände für behinderte Personen, ausgenommen Blinde, ein ähnliches Gleichwertigkeitskriterium und ähnliche Verfahrensregeln anwendbar wie oben ausgeführt.

Eine Beibehaltung dieser Rechtsvorschriften erscheint hier jedoch noch überflüssiger als bei den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Befreiung von den Abgaben auf medizinische Geräte ist von sehr beschränkter Geltung, da sie nur im Rahmen von Spenden eingeführte Gegenstände betrifft. Die Anwendung des komplizierten Gleichwertigkeitskriteriums steht im Widerspruch zu Sinn und Zweck dieser ohnehin beschränkten Maßnahme.
2. Im Fall der Einführen von Gegenständen für Behinderte haben die Mitgliedstaaten von sich aus auf die Anwendung des in den EG-Texten vorgesehenen Verfahrens in zwei Etappen verzichtet und im Laufe der zehn Jahre seit Inkraftsetzung des Systems der Zollbefreiungen einen liberalen Standpunkt eingenommen, bei dem von der Anwendung des Gleichwertigkeitskriteriums abgesehen wird.

Die Kommission wurde seither jedenfalls nur mit einem einzigen Fall befaßt, und zwar im Jahr 1979, als die ersten gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Einführung einer Abgabenbefreiung in diesem Bereich erst gerade verabschiedet waren.

Im übrigen zeigten die Auskünfte der Mitgliedstaaten bei Gesprächen, welche die Kommission veranlaßt hatte, daß die einzelstaatlichen Verwaltungen keinerlei Maßnahmen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit der betreffenden Waren getroffen hatten. Die Anerkennung eines Rechts auf Abgabenbefreiung basierte vielmehr auf der Eigenschaft des Empfängers (behinderte Personen oder spezialisierte Einrichtung) und auf der Art des eingeführten Geräts (eigens für Behinderte angefertigte Gegenstände).

3. In diesem Bereich ist die Anwendung des Gleichwertigkeitskriteriums noch mißlicher als bei den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten, weil es unmöglich ist, eine Beurteilung ausschließlich auf objektive technische Daten zu stützen, die überdies, wie oben gezeigt, unterschiedlich interpretiert werden können.

Auch ohne diese spezifischen Argumente wäre es kaum sinnvoll, die Aufhebung des Gleichwertigkeitskriteriums und der sich daraus ergebenden Verfahrensregeln nicht auch für medizinische Geräte und Gegenstände für Behinderte vorzusehen, die vom gesetzgeberischen Standpunkt stets zusammen mit den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten behandelt wurden und in den Bestimmungen über die Abgabenbefreiung zusammen mit ihnen ein einheitliches Ganzes bilden.

Um die Gleichheit des Wortlauts zwischen den verschiedenen Artikeln beizubehalten und damit weiterhin ihre Zusammengehörigkeit zu betonen, enthält der nachstehende Verordnungsvorschlag einen identischen Änderungswortlaut.

IV. Der aus den vorgesehenen Änderungen hervorgehende Wortlaut befindet sich in den Anhängen I bis IV des Verordnungsvorschlags. Vom derzeit geltenden Wortlaut unterscheidet er sich:

1. bei den Waren mit geringem Wert durch
  - Ausdehnung der Abgabenbefreiung auf alle unmittelbar aus einem Drittland eingeführte Waren mit einem Wert bis 22 ECU;
2. bei den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten, den medizinischen Apparaten und den Gegenständen für Behinderte durch
  - Aufhebung der Voraussetzung des Nichtvorhandenseins gleichwertiger in der Gemeinschaft hergestellter Waren,
  - den Ausschluß bestimmter Geräte,
  - Vorsehen der Möglichkeit, in die Durchführungsvorschriften eine Liste der Ausrüstungen aufzunehmen, für die eine Abgabenbefreiung gewährt werden kann.

Mit Hilfe der beiden letzteren neuen Elemente soll die Gefahr jeglichen Mißbrauchs nach der Beseitigung des Gleichwertigkeitskriteriums ausgeschaltet werden.

V. Da dieser Verordnungsvorschlag auf Artikel 28 des Vertrags gestützt ist, ist die Anhörung des Europäischen Parlaments nicht erforderlich.

Vorschlag für eine  
Verordnung (EWG) Nr. .../ des Rates  
vom .....  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83  
über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen muß wirksamkeitshalber für alle Einfuhren von Waren mit geringem Wert gelten.

Sämtliche Bestimmungen des Titels VI der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind entsprechend zu ändern.

Die Artikel 52 bis 56, 63a und 63b sowie 72 bis 74 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 sind anhand der Erfahrungen zu überprüfen, um Voraussetzungen, deren Anwendung sich als kostspielig und umständlich erwiesen hat, aufzuheben und damit die Einfuhr der betreffenden Waren zu erleichtern.

So ist es zweckmäßig, von der Anwendung der Voraussetzung des Nichtvorhandenseins gleichwertiger in der Gemeinschaft hergestellter Waren abzusehen, denn wenn sie tatsächlich noch angewandt wird, so geschieht dies zu spät im Herstellungsprozeß dieser Waren, um wirksamen Schutz zu bieten, und gibt Anlaß zu Sachverständigenstreitigkeiten, zu deren Schlichtung fast immer den Interessen des Einführers - durch Gewährung der Zollbefreiung aufgrund besonderer Umstände der Einfuhr - Rechnung getragen wird -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Artikel 27, 52 bis 56, 63a und 63b sowie 72 bis 74 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 erhalten die in den Anhängen I bis IV dieser Verordnung enthaltene Fassung.

#### Artikel 2

Die Bezugnahmen in der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 auf die Artikel 27, 52 bis 56, 63a und 63b sowie 72 bis 74 sind entsprechend zu ändern.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1992.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates  
Der Präsident

TITEL VI

WAREN MIT GERINGEM WERT

Artikel 27

Von den Einfuhrabgaben befreit sind vorbehaltlich des Artikels 28 Waren mit geringem Wert, die unmittelbar aus einem Drittland an eine natürliche oder juristische Person in der Gemeinschaft versandt werden.

Als "Waren mit geringem Wert" gelten Waren, deren Gesamtwert 22 ECU nicht übersteigt.

Artikel 28

Von der Befreiung ausgeschlossen sind:

- a. alkoholische Erzeugnisse,
- b. Parfüms und Toilettewässer,
- c. Tabak und Tabakwaren.

Artikel 52 bis 56

Artikel 52

1. Von den Einfuhrabgaben befreit sind vorbehaltlich der Artikel 53 bis 56 die nicht unter Artikel 51 fallenden Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden.
2. Die in Absatz 1 genannte Befreiung gilt nur für wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die bestimmt sind für
  - öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, sowie solche Abteilungen einer öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtung, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, oder
  - private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind.

Artikel 53

Die Befreiung von den Einfuhrabgaben gilt auch für

- a) Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörtelle von wissenschaftlichen Instrumenten oder Apparaten unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile oder Zubehörtelle zur gleichen Zeit wie diese Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Instrumente oder Apparate bestimmt sind,

- die zu einem früheren Zeitpunkt abgabenfrei eingeführt worden sind, sofern diese Instrumente oder Apparate zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile oder spezifischen Zubehörtelle beantragt wird, noch als wissenschaftlich anzusehen sind,

oder

- die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile oder spezifischen Zubehörtelle beantragt wird, abgabenfrei eingeführt werden könnten;

b) Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung wissenschaftlicher Instrumente oder Apparate unter der Voraussetzung, daß diese Werkzeuge zur gleichen Zeit wie die Instrumente oder Apparate eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Instrumente oder Apparate bestimmt sind,

- die zu einem früheren Zeitpunkt abgabenfrei eingeführt worden sind, sofern diese Instrumente oder Apparate zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Werkzeuge beantragt wird, noch als wissenschaftlich anzusehen sind,

oder

- die zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Werkzeuge beantragt wird, abgabenfrei eingeführt werden könnten.

Artikel 54

Für die Anwendung der Artikel 52 und 53

- gelten diejenigen Instrumente oder Apparate als wissenschaftliche Instrumente oder Apparate, die aufgrund ihrer objektiven technischen Merkmale und der Ergebnisse, die mit ihrer Hilfe erzielt werden können, ausschließlich oder hauptsächlich für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet sind;
- gelten diejenigen wissenschaftlichen Instrumente oder Apparate als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, die ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung oder für die Lehre verwendet werden sollen.

Artikel 55

In jedem Fall von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind übliche Ausrüstungen und Geräte für den Haushalt und die Hauswirtschaft, unabhängig davon, ob sie unmittelbar im Rahmen von Lehrtätigkeiten oder wissenschaftlichen Forschungsarbeiten verwendet werden.

Artikel 56

Ein Verzeichnis der Instrumente und Apparate, die unter Abgabenbefreiung eingeführt werden können, wird gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 erstellt.

**TITEL XIV a**

**INSTRUMENTE UND APPARATE ZUR MEDIZINISCHEN FORSCHUNG,  
DIAGNOSE ODER BEHANDLUNG**

Artikel 63a

1. Von den Eingangsabgaben befreit sind Instrumente oder Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung, die Gesundheitsbehörden, von Krankenhäusern abhängigen Diensten und medizinischen Forschungsinstituten, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt sind, von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder von einer Privatperson gespendet werden oder die von diesen Gesundheitsbehörden, Krankenhäusern oder medizinischen Forschungsinstituten ausschließlich mit Mitteln erworben werden, die von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, sofern festgestellt wird, daß
  - a) der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt und
  - b) keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate besteht, für die die Befreiung beantragt wurde.
2. Die Befreiung gilt unter den gleichen Voraussetzungen auch
  - a) für Ersatzteile, Bestandteile und spezifische Zubehörtelle für die Instrumente oder Apparate, sofern die Ersatzteile, Bestandteile und spezifischen Zubehörtelle gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt sind;

- b) für Werkzeug, das zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung der Instrumente oder Apparate verwendet wird, sofern das Werkzeug gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt wird oder im Falle einer späteren Einfuhr erkennbar ist, daß es für zuvor abgabenfrei eingeführte Instrumente oder Apparate bestimmt ist.

Artikel 63b

Für die Anwendung des Artikels 63a und insbesondere im Hinblick auf die dort bezeichneten Instrumente, Apparate und begünstigten Einrichtungen finden die Artikel 55, 56, 57 und 58 entsprechende Anwendung.

Artikel 72 bis 74

2. Gegenstände für andere behinderte Personen

Artikel 72

1. Von den Eingangsabgaben befreit sind die eigens für die Erziehung, Beschäftigung und soziale Förderung anderer körperlich oder geistig behinderter Personen als Blinder gestalteten Gegenstände, sofern sie
  - entweder von den Behinderten selbst zu ihrem Eigengebrauch eingeführt werden
  - oder von Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden, deren Haupttätigkeit die Erziehung oder Unterstützung Behinderter ist und die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zum Empfang dieser Gegenstände unter Abgabenbefreiung ermächtigt worden sind.
2. Die in Absatz 1 genannte Abgabenbefreiung gilt für Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehöerteile der betreffenden Gegenstände sowie für Werkzeuge zur Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung dieser Gegenstände unter der Voraussetzung, daß diese Ersatzteile, Bestandteile, Zubehöerteile oder Werkzeuge zur gleichen Zeit wie diese Gegenstände eingeführt werden oder daß im Fall der späteren Einfuhr erkennbar ist, daß sie für Gegenstände bestimmt sind, die zu einem früheren Zeitpunkt abgabenfrei eingeführt worden sind oder die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehöerteile oder Werkzeuge beantragt wird, abgabenfrei eingeführt werden könnten.

Artikel 73

Von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind:

- Gegenstände zur Pflege oder Rehabilitation Behinderter,
- Diagnose- und Versuchsausrüstungen für Pflegeeinrichtungen.
- übliche Ausrüstung und Geräte für den Haushalt und die Hauswirtschaft,
- ganz allgemein alle Gegenstände, die nur einfache Änderungen erfahren haben, ohne daß sie aufgrund ihrer neuen technischen Merkmale zur ausschließlichen Verwendung durch Behinderte bestimmt sind.

Artikel 74

Ein Verzeichnis der Gegenstände, die unter Abgabenbefreiung eingeführt werden können, wird gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 143 Absätze 2 und 3 erstellt.

FICHE FINANCIERE

1. Ligne budgétaire concernée : Chap. 12 art. 120
2. Intitulé de l'action : Proposition de modification du règlement (CEE) n° 918/83 du Conseil du 28/03/1983 relatif à l'établissement du régime communautaire des franchises douanières.
3. Base juridique : Art. 28 du Traité-CEE.
4. Objectif de l'action : Suppression d'une des conditions prévues pour l'octroi de la franchise à l'importation des instruments ou appareils scientifiques, des appareillages médicaux et des objets destinés aux personnes handicapées.
5. Coût de l'action :

La suppression de la condition de non-équivalence de productions communautaires va entraîner la non perception de ressources propres (droit de douane) dans un nombre de cas en fait très limité :

- une cinquantaine dans l'ensemble de la Communauté pour les instruments et appareils scientifiques,
- un nombre plus réduit pour les appareillages médicaux,
- probablement aucun pour les objets destinés aux personnes handicapées dans la mesure où la condition de non-équivalence n'est plus réellement appliquée par les Etats membres.

Il n'est pas possible de chiffrer très précisément l'incidence financière qui doit rester minime.

Fiche d'impact de certains actes législatifs sur les PME et l'emploi

1. OBLIGATIONS ADMINISTRATIVES DECOULANT DE L'APPLICATION DE  
LA LEGISLATION POUR LES ENTREPRISES

NEANT

2. AVANTAGES POUR L'ENTREPRISE

OUI/NON  
LESQUELLES

3. INCONVENIENTS POUR L'ENTREPRISE  
(coûts supplémentaires)

OUI/NON  
CONSEQUENCES

\* (voir annexe)

4. EFFETS SUR L'EMPLOI \* (voir annexe)

5. Y-A-T-IL EU CONCERTATION PREALABLE AVEC LES PARTENAIRES  
SOCIAUX ?

OUI/NON  
AVIS DES PARTENAIRES SOCIAUX

6. Y-A-T-IL UNE APPROCHE ALTERNATIVE MOINS CONTRAIGNANTE ?

NON

Au demeurant la franchise repose sur des dispositions  
internationales acceptées par la Communauté.

18/10/31

Point 3.

### CONSEQUENCES

La suppression de la condition de non-équivalence aura pour effet de faciliter bien entendu l'importation de matériels tiers susceptibles de concurrencer des productions communautaires. Toutefois, les effets sur les P.M.E. en seront limités pour les raisons suivantes :

- l'application limitée de cette condition dès à présent

Pour les instruments et appareils scientifiques seules cinquante demandes d'admission en franchise environ sont refusées chaque année dans l'ensemble de la Communauté.

Pour les appareils médicaux, la franchise ne s'applique qu'à un nombre limité de situations, celles tenant à des dons, sur lesquelles la disparition de la condition d'équivalence n'aura pas d'effet significatif.

Pour les objets destinés aux personnes handicapées, la condition d'équivalence n'est plus observée dans la pratique et donc sa disparition formelle ne devrait pas modifier le niveau des importations effectuées en franchise au demeurant limité.

- le fait que le refus de la franchise n'interdit pas l'importation et n'a pas un effet réellement dissuasif sur la décision d'achat d'un matériel tiers par suite des taux relativement minimes des droits de douane applicables. La concurrence des matériels tiers s'exerce donc déjà pleinement.

- Le maintien de la perception la plus importante puisque la taxe sur la valeur ajoutée reste exigible à l'égard de toutes les importations de ces matériels.

- l'intervention partielle des P.M.E. dans les productions concernées. En effet au moins pour les instruments ou appareils scientifiques, ainsi que pour les appareillages médicaux, la production des matériels admis en franchise apparaît au travers des cas observés dans le passé être principalement le fait de firmes de taille importante et non de P.M.E.

Les P.M.E. interviennent ici dans les productions à façon ou dans les modifications d'équipements standard produits par de grandes firmes, mais souvent sans qu'il soit possible de reconnaître l'équivalence de leurs produits.

#### 4. EFFETS SUR L'EMPLOI

Impossible à déterminer mais probablement inexistant pour les raisons exposées ci-dessus au point 3.